



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Woche der Ausbildung

Kammern im Austausch mit der saarländischen Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger

Corona hat auch auf dem saarländischen Ausbildungsmarkt Spuren hinterlassen: Im laufenden Ausbildungsjahr 2020/21 wurden im Saarland rund 1.000 Verträge weniger abgeschlossen als im Jahr zuvor, was einem Rückgang von 14% entspricht. Auch bei der Bauzeichnerausbildung ist dieser Trend deutlich spürbar: lediglich 21 Ausbildungsverträge wurden 2020 unterzeichnet – im Vorjahr waren es noch 37.

Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger hat daher am 17. März 2021 Vertreterinnen und Vertreter der saarländischen Kammern sowie des Ministeriums für Bildung und Kultur zu Beratungsgesprächen eingeladen. Für die Ingenieurkammer nahm die Geschäftsführerin, Anke Fellingner-Hoffmann, teil.

Zu Beginn der Beratungen wurde zunächst die aktuelle Ausbildungssituation in den jeweiligen Berufsbildern sowie die spezifischen Problemlagen erörtert. Anschließend wurden konzeptionelle Vorschläge für ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen besprochen.

Ministerin Rehlinger präsentierte den Teilnehmenden dabei u.a. ein neues Projekt des Ministeriums zur Verbesserung der beruflichen Orientierung: Die Praktikumswoche soll Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 bis 13 in den Sommerferien einen Einblick in verschiedene Berufsbilder, Betriebe und Karriereplanungen bieten. Hierfür wird eine eigene Internetplattform zur Verfügung gestellt, auf der sich sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe registrieren können. Das Besondere dabei: Innerhalb einer Woche haben die jungen Teilnehmer die Möglichkeit, jeden Tag ein anderes Unternehmen in der Region kennenzulernen. Dadurch können erste Kontakte zu den Betrieben entstehen und zu weiteren Praktika und Ausbildungsverträgen führen.

Des Weiteren vereinbarten die Vertreterinnen und Vertreter der eingeladenen Kammern, bei ihren Mitgliedern fortan stärker für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ zu werben. Im Rahmen dieses Programms werden Ausbildungsprämien an Betriebe gezahlt, die von Kurzarbeit betroffen waren und deren Umsätze gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen sind. Das Prämienangebot des Bundes wird derzeit allerdings von den saarländischen Betrieben noch teilweise zögerlich nachgefragt.

Dies wollen die Kammern zukünftig durch gezielte Informationsmaßnahmen ändern.

Die Ingenieurkammer des Saarlandes bietet auf ihrer Internetseite unter www.ing-saarland.de ihren Mitgliedern die Möglichkeit, offen Ausbildungs- und Praktikantenstellen zu melden.

Sollten Sie auch Interesse an einer Teilnahme an der Praktikumswoche haben, melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes.

Arbeitskreis Energieeffizienz der Bundesingenieurkammer

Dipl.-Ing. Christine Mörge, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes, wurde erneut zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.



Dipl.-Ing. Christine Mörge

© Wolfgang Klauke

Im Anschluss an die Neuwahl des Vorstandes der Bundesingenieurkammer im Oktober 2020 stand turnusmäßig auch die Neuwahl des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes des Arbeitskreis Energieeffizienz an. In der Sitzung, die am 03. März 2021 per Videokonferenz stattfand, wurden der bisherige Vorsitzende, Dipl.-Ing. Michael Gunter, und die stellvertretende Vorsitzende, Dipl.-Ing. Christine Mörge, im Amt bestätigt.

In fachlicher Hinsicht tauschte sich der Arbeitskreis über erste Erfahrungen in der praktischen Anwendung des seit 01.01.2021 geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie den Bearbeitungsstand der Durchführungsverordnungen in den einzelnen Bundesländern aus.

Bezüglich der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) stellt der Arbeitskreis fest, dass das energieeffiziente

Bauen durch die hohen Fördersätze der neuen Förderprogramme so günstig geworden sei, dass es sich nicht lohne, ein Haus mit einem schlechterem Standard als KfW 55 zu bauen. Interessant sei insbesondere auch die energetische Sanierung, da hierfür ab dem 01. Juli 2021 echte Zuschüsse geleistet werden, die bei Einzelmaßnahmen 60.000 Euro betragen können. Daneben weist der Arbeitskreis aber auch auf die dringend notwendige Klärung von Auslegungsfragen bei den Förderprogrammen hin. Als problematisch erweise sich insbesondere der Wechsel der Zuständigkeit von der KfW auf das BAFA in einigen Förderbereichen. Das BAFA erteile, anders als die KfW, keine Echtzeitzusage, weshalb die Ausführung von Bauarbeiten bis zum Vorliegen der Genehmigung auf eigenes Risiko des Bauherrn erfolge.

Im Gespräch mit ...

... dem Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Frank Thomé

Im Juni vergangenen Jahres hatte die Vollversammlung der IHK Saarland Frank Thomé zum neuen Hauptgeschäftsführer gewählt. Zum 1. Januar 2021 folgte er Heino Klingen, der plangemäß Ende 2020 in den Ruhestand wechselte.

Am 12. März 2021 fand ein erstes Treffen zwischen Thomé, dem Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, und der Geschäftsführerin, Anke Fellinger-Hoffmann, statt.

Nach der persönlichen Vorstellung tauschte man sich auch zu fachlichen Themen aus. Die Palette reichte dabei von der Ingenieurausbildung und dem überall spürbaren Ingenieurmangel über die Bautätigkeit im Saarland bis hin zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen.

Präsident Rogmann hob im Rahmen des Gespräches insbesondere die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit beider Kammern in der Vergangenheit hervor. Hauptgeschäftsführer Thomé brachte zum Ausdruck, dass auch ihm sehr viel einem partnerschaftlichen und vertraulichen Miteinander gelegen ist.

Fachgruppe V

Am 03. März 2021 hatte die Fachgruppe V zu einer Präsenzsitzung eingeladen.

Um die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln für die 10 teilnehmenden Fachgruppenmitglieder gewährleisten zu können, wurde ein entsprechend großzügig bemessener Raum bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes angemietet.

Im Mittelpunkt dieser Sitzung stand der Austausch über die Fortführung, der Arbeitsgruppen-Treffen mit dem EVS. Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie war die kammerinterne Abstimmung über einen Vergütungsvorschlag zur örtlichen Bauüberwachung und zur Nachtragsbearbeitung sowie über Orientierungswerte für Stundensätze ins Stocken geraten. Es wurde vereinbart, die begonnenen Ansätze intensiv weiter zu verfolgen, damit die Ingenieurkammer dem EVS in Kürze entsprechende

Vorschläge präsentieren kann.

Daneben tauschten sich die Fachgruppenmitglieder zum Thema Baustellenprotokolle und Baustellenabschlussberichte aus.

Homeoffice-Regelung verlängert

Das Bundeskabinett hat die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und damit auch die Homeoffice-Regelung bis Ende April verlängert.

Arbeitgeber müssen danach ihren Beschäftigten bis zum 30. April die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Antworten zu häufig zur Corona-ArbSchV gestellten Fragen finden sich im Internet unter:

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html

Das saarländische Umweltministerium weist darauf hin, dass auch beim Homeoffice der Arbeitsschutz nicht außen vor bleiben darf. Zwar gelten die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts nicht fürs Homeoffice, dennoch sollten dabei zum Gesundheitsschutz des bzw. der Beschäftigten einige Punkte beachtet werden. Deshalb hat das Umweltministerium Hinweise und Empfehlungen erarbeitet, die sowohl Arbeitgebern als auch Beschäftigten bei der Vereinbarung von Homeoffice eine Hilfestellung geben soll.

Das Merkblatt „Homeoffice zur Kontaktreduzierung“ steht auf dem Corona-Portal des Saarlandes www.saarland.de/DE/portale/corona/home/home_node.html unter dem Pfad „Service / Downloads“ zum kostenlosen Download bereit.

Bei Fragen können Sie sich an die zuständige Arbeitsschutzbehörde – im Saarland an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel. 0681-8500-1344) – wenden.

Bayerische Ingenieurversorgung

Versorgungskammer investiert nachhaltig

Die Bayerische Ingenieurversorgung mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV) ist als eine der zwölf Versorgungseinrichtungen der Bayerischen Versorgungskammer für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure der Ingenieurkammer des Saarlandes zuständig.

Informieren Sie sich online, wie die Bayerische Versorgungskammer ihr Kapital verantwortungsvoll einsetzt und warum Nachhaltigkeit in ihrem Handeln eine besonders wichtige Rolle spielt.

Weitere Informationen und Ansprechpartner für Beratung finden Sie auf der Internetseite der Bayerischen Versorgungskammer unter www.bingv.de.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ bekannt gegeben.

Die Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020), wurde vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Institut für Straßenbau- und Eisenbahnwesen erstellt.

Ziel der Handlungshilfe ist es, die Regelungen der ASR A5.2 im Zusammenwirken mit den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) nicht nur zu erläutern, sondern für mögliche kritische Grenzfälle allen Beteiligten Lösungsvorschläge unter Anwendung der ASR A5.2 Kapitel 4.3 Absätze (3) und (4) aufzuzeigen, mit denen die größtmögliche Sicherheit für die Beschäftigten auf Straßenbaustellen und für die Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gewährleistet werden kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung auch für den Bereich der kommunalen Straßen empfohlen.

Stellungnahmen über die Erfahrungen mit der Anwendung der Handlungshilfe können bis zum 30. November 2022 an das MWAEV gesandt werden.

Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ kann auf der Homepage der BAST unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.bast.de/Handlungshilfe.

Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/2021 vom 29.01.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING) bekannt gegeben.

Die RPE-ING systematisiert und vereinheitlicht die strategische Erhaltungsplanung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076. Sie dient damit der Erhaltung der Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Gesamtbestandes der Ingenieurbauwerke unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit sowie der Leistungsfähigkeit der Straße.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat das ARS Nr. 05/2021 und die Richtlinien für die strategische Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Ingenieurbauwerken (RPE-ING), Stand 2020/12, für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die Richtlinien auch für den Bereich

der kommunalen Straßen anzuwenden.

Die gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung der RPE-ING sollen für eine spätere Auswertung erfasst und dem MWAEV spätestens bis zum 31.11.2023 mitgeteilt werden.

Die RPE-ING stehen auf den Internetseiten der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken und Ingenieurbau / Publikationen / Brücken- und Ingenieurbau / Regelwerke / Erhaltung – RIERH-ING“ zum kostenlosen Download bereit.

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS, Fassung 2020

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2021 vom 11.01.2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012, Fassung 2020“ bekannt gegeben. Eine Überarbeitung war erforderlich, um das Emissionsmodell bzgl. der Motoremissionen auf den aktuellen Stand HBEFA 4.1 zu bringen. Die nicht motorbedingten Partikelemissionen werden nunmehr auch dem HBEFA 4.1 entnommen. Sie ändern sich gegenüber den bisherigen Werten nur in sehr geringem Maße, da die HBEFA 4.1 verwendete Berechnungsmethodik der bisher in den RLuS verwendeten Methodik entspricht. Die Benzo(a)pyren-Emissionsfaktoren sind in den RLuS nicht geändert worden. Alle anderen Funktionen haben ebenfalls keine Änderung erfahren. Die Papierversion wurde lediglich in geringem Maße redaktionell überarbeitet. Es wurde von einer Beteiligung der Länder abgesehen, da hier ein Update von HBEFA 4.1 stattfand.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012, Fassung 2020, für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Das ARS Nr. 29/2012 vom 19.12.2012 wurde zeitgleich aufgehoben. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird die Anwendung auch für den Bereich der kommunalen Straßen empfohlen.

Die Papierversion der RLuS 2012, Fassung 2020 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 15-17, 50999 Köln.

Das PC-Berechnungsprogramm kann per Download inkl. Benutzerhandbuch bezogen werden bei der Firma: Lohmeyer GmbH, Friedrichstraße 24, 01067 Dresden. Dort sind auch nähere Informationen über das Programm, dessen Preis sowie die Programmbetreuung erhältlich.

Technische Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswerttechnik, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2020 vom 11.11.2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die technischen Prüfvorschriften für die Erfassung von Substanzmerkmalen (Oberfläche) mit schnellfahrenden Messsystemen, Teil: Bildaufnahme- und Auswerttechnik, Ausgabe 2020 (TP Oberflächenbild-StB 20) bekannt gegeben.

Die TP Oberflächenbild-StB 20 enthalten Technische Anforderungen an die Bildaufnahme- und Auswerttechnik bei der Erfassung von Substanzmerkmalen von Oberflächen mit schnellfahrenden Messsystemen. Weiterhin werden die allgemeinen Messvoraussetzungen, die Erfassung und Aufarbeitung der Messdaten sowie die erforderlichen Verfahren zur Gütesicherung definiert.

Die Anwendung dieser Technischen Prüfvorschriften ist für bauvertragliche Regelungen für Abnahmen bzw. für Messungen vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf der Objektebene vorgesehen.

Die Technischen Prüfvorschriften werden auch angewendet für Messungen im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf der Netzebene und bei sonstigen Messungen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat das ARS Nr. 22/2020 und die TP Oberflächenbild-StB 20, Ausgabe 2020 für den Bereich der Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, die Richtlinien auch für den Bereich der kommunalen Straßen anzuwenden.

Die TP Oberflächenbild-StB 20 sind beim FGSV Verlag, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Kammermitglieder

Neueintragungen

Beratende Ingenieure

Dipl.-Ing. Frank Lenhart, St. Ingbert
Dipl.-Ing. Paolino Nola, Merzig

Tragwerksplanerinnen und -planer

Dipl.-Ing. Hans Werner Schulz, Merzig

Löschungen

Freiwillige Mitglieder

Tobias Ganz M.Eng., Riegelsberg

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Düsseldorf, 05.12.2017 – 23 U 6/16 Bau
Verbundabdichtung muss in Pläne eingezeichnet werden.

Fall: Bei der Ausführungsplanung des Fliesenbelags für ein Hallenbad beschreibt der Planer die erforderliche Verbundabdichtung nur textlich in einer „Qualitätsbeschreibung für Fußbodenbeläge“. In den Ausführungsplänen fehlt diese. Die Abdichtung wird nicht ausgeführt, so kommt es zu Schäden. Der Auftraggeber verklagt den Planer.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

In der Grundleistung lit. b) der LPH 5 müssen Ausführungspläne sowie Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben erstellt werden. Das hatte der Planer für die Verbundabdichtung hier versäumt. Für eine mangelfreie Bauausführung war aber die Vorgabe der Verbundabdichtung in den Plänen erforderlich.

Ausführungsdetails sind zeichnerisch so darzustellen, dass bei der Ausführung jedes Risiko vermieden wird, gerade dann, wenn es sich um besonders schadensträchtige Details wie Abdichtungen handelt. Eine Qualitätsbeschreibung konnte hier eine Detailzeichnung nicht ersetzen. Denn bei einer Beschreibung besteht die Gefahr, dass diese „überlesen“ wird und es so zu Schäden kommt. So war es hier, der Planer kam in Haftung.

OLG Saarbrücken, 16.01.2019 – 1 U 395/12:

Besonders überwachungspflichtig: Drainage- und Abdichtungsarbeiten!

Fall: Aufgrund von Feuchtigkeitsproblemen verklagt der Auftraggeber den Planer wegen Bauüberwachungsfehlern.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Der Bauüberwacher argumentierte, dass er meinte, sich auf die ordnungsgemäße Ausführung der Baufirma als Fachfirma verlassen zu können, und war somit verlassen! Denn er hatte versäumt, die ordnungsgemäße Ausführung der Drainage und der Abdichtungen (u. a. unzureichend ausgeführte Sickerschichten, Fehler bei der Bitumenbeschichtung, keine Verschweißungen der horizontalen Feuchtigkeitssperren etc.) konkret zu überwachen. Diese Ausführungsfehler hätte er aber im Rahmen seiner Bauüberwachungspflichten entdecken müssen und sich nicht blind auf die Fachfirma verlassen dürfen. Somit hatte er mangelhaft geleistet und kam in Haftung.

OLG Koblenz, 08.10.2020 – 6 U 1945/19:

Auch handwerkliche Selbstverständlichkeiten sind stichprobenartig zu überprüfen!

Fall: Wegen zu kleiner Pflanzgrubenfertigteile sterben neu angepflanzte Bäume ab. Der Auftraggeber verklagt den Bauüberwacher. Dieser meint, dass die Herstellung von Pflanzgruben handwerkliche Selbstverständlichkeiten seien.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Das sah das OLG anders: Handwerkliche Selbstverständlichkeiten entbinden den Bauüberwacher nicht von seinen Überwachungspflichten! Er muss zwar nicht ständig auf der Baustelle sein, die Baufirma aber entsprechend einweisen und deren Leistungen dennoch stichprobenartig überprüfen. Zudem muss er eine Endkontrolle der Bauleistungen nach deren Fertigstellung durchführen. Das hatte der Bauüberwacher hier versäumt und kam deshalb in Haftung. Siehe: https://www.ghv-guetestelle.de/media/2012-03_dib_ueberwachung_inten_1.pdf

VK Lüneburg, 08.06.2020 – VgK-09/2020:

Verpreistes LV – Grundlage für Bewertung der Unwirtschaftlichkeit!

Fall: Wegen einer Kostenüberschreitung von 26 % gegenüber der Kostenberechnung hebt der Auftraggeber eine Bauausschreibung auf. Der Bestbieter rügt.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!

Lt. VK ist für die Bewertung der Unwirtschaftlichkeit aufgrund deutlicher Kostenüberschreitung das verpreiste LV aus der Leistungsphase (LPH) 6 maßgeblich. Zeitlich frühere Kostenermittlungen, wie Kostenschätzung (LPH 2) oder Kostenberechnung (LPH 3), scheiden für einen Vergleich i. d. R. aus, da sie, gerade auch bei länger laufenden Planungsprojekten, ggf. zu wenig aktuell und u. U. zu wenig detailliert sind. Im vorliegenden Fall stellte sich heraus, dass die Abweichung konkret nur bei 8 % lag und somit im üblichen Schwankungsbereich lag. Das rechte fertigte keine Aufhebung der Bauausschreibung wegen



Unwirtschaftlichkeit. Deshalb ist Planern anzuraten, das verpreiste LV – wie jede Kostenermittlung! – sorgfältig und genau zu erstellen.

GHV-Online-Seminare:

HOAI 2021 – Grundlagen	29.06.2021
HOAI 2021 – Fachseminar Technische Ausrüstung	27.04.2021
HOIA 2021 – Fachseminar Gebäude	06.05.2021
Planen im Bestand	10.06.2021
Grundlagen BGB und Planernachträge	08.07.2021
Vergaberecht für Planungsleistungen	13.07.2021

Weitere Informationen zu den Seminaren finden Sie auf der Webseite der GHV unter <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Ingenieurbildung Südwest

Die Akademie der Ingenieure bietet wieder Präsenzveranstaltungen an. Daneben wurde das Angebot an Online-Live-Seminaren stetig ausgebaut. Zu einer Vielzahl von Lehrgängen bietet die Akademie der Ingenieure seit neuestem auch kostenfreie Infoveranstaltungen als Online-Live-Seminare an. Auf der Plattform www.akading-online.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2021 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

April 2021 – Oktober 2021

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Energieforum Zukunft: Expertenwissen für KfW-Sachverständige
04. bis 05.05.2021 als Online-Live-Seminar

Energieberatung Wohngebäude ab 02.07.2021 in Ostfildern
In diesem Aufbaumodul erlernen Sie die technischen und rechtlichen Anforderungen an die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden. Sie werden befähigt, sowohl freie Energieberatungen als auch Energieberatungen nach den Kriterien des fördermittegebenden BAFA durchzuführen.

Schäden an Fassaden: Erkennen, Bewerten, Beseitigen
13.07.2021 als Online-Live-Seminar

Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem Mauerwerk
14.07.2021 als Online-Live-Seminar

Energieeinsparung und Denkmalschutz
20.07.2021 als Online-Live-Seminar

Innendämmung im Bestand: Grundlagen
13.10.2021 als Online-Live-Seminar

Heizsysteme im Vergleich: Verteilernetz in Gebäuden
19.10.2021 als Online-Live-Seminar

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie
29.04.2021 in Koblenz

BRANDSCHUTZ

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau
21.04.2021 per Online-Live-Seminar

Brandschutzmaßnahmen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen
21.09.2021 per Online-Live-Seminar

Brandschutzmaßnahmen bei Gewerbe- und Industriebauten
21.10.2021 per Online-Live-Seminar

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Einsatz von Drohnen im Bau- und Sachverständigenwesen
17.05.2021 in Karlsruhe

Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz ab 15.09.2021 in Ostfildern
In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz



kennen und verstehen. Die gängigen Verfahren zum Nachweis des vorhandenen Wärme- und Schallschutzes gemäß Energieeinsparverordnung 2014 und DIN 4108, DIN V 18599 sowie gemäß DIN 4109 werden ausführlich behandelt. Viele Praxisbeispiele und Diskussionsrunden begleiten die theoretischen Inputs.

Sachverständige/-r für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ab 23.09.2021 in Ostfildern

Der Lehrgang umfasst insgesamt 16 Tage in zwei Modulen. Durch die theoretischen und praktischen Beiträge sind Sie nach Besuch des Lehrgangs in der Lage, ein Gutachten rechtlich und betriebswirtschaftlich korrekt sowie mit einem für Sie als Gutachter/-in wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erstellen.

Sachverständige/-r für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden ab 24.09.2021 in Ostfildern

Nach dem Lehrgang sind Sie in der Lage eigenständig Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchtschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen bei der Sanierung sowie im Neu- und Altbau durchzuführen.

BAU-, VERGABE- UND VERTRAGSRECHT

Ausschreibung von Vergabe und Bauleistungen Basis 08.06.2021 per Online-Live-Seminar
Aufbau 15.06.2021 per Online-Live-Seminar

SIGEKO

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C – spezielle Koordinatorenkenntnisse ab 23.04.2021 als Online-Live-Seminar

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage B – arbeitsschutzfachliche Kenntnisse ab 23.10.2021 in Ostfildern

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Die Projektpräsentation – rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren 06.07.2021 in Koblenz

PROJEKTSTEUERUNG

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität 22.04.2021 als Online-Live-Seminar

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadInG GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Dipl.-Ing. Horst-P. Schettler Köhler (Autor)
Das neue Gebäudeenergiegesetz

Beuth Verlag
ISBN: 978-3-410-29941-7
Preis: 52,00 Euro

Das im Sommer 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gebäudeenergiegesetz (GEG) löste mit dem Inkrafttreten zum 1. November 2020 die bislang anzuwendenden Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) ab. Die bisher getrennten Rechtsbereiche wurden entsprechend zusammengeführt und harmonisiert. Das neue Gebäudeenergiegesetz ist damit die zentrale neue Regelung im Bereich des energiesparenden Bauens in Deutschland. Gute Kenntnisse des Gesetzes sind dementsprechend für alle am Bau Beteiligten unabdingbar.

Dieses Buch bietet dahingehend eine wertvolle Hilfe für das Verständnis der Vorgaben und die praktische Anwendung des GEG. Neben einem redigierten Gesetzestext enthält das Werk eine umfassende Einführung, die auf Hintergründe und Entstehung des Gesetzes sowie insbesondere auf die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand eingeht. Darüber hinaus werden die Inhalte der bisherigen EnEV und des EEWärmeG in übersichtlicher tabellarischer Form mit den Nachfolgeregelungen des GEG verknüpft. Die Begründungen aus dem Gesetzgebungsverfahren und insbesondere die Kommentare des Verfassers erleichtern das Verständnis der einzelnen Vorschriften.

Das Werk richtet sich an Architekten und Ingenieure, an Energieberater und professionellen Bauherren, aber auch an Fachleute in Firmen, die Baustoffe oder Komponenten der TGA oder Fachsoftware anbieten, an Mitarbeiter in den Fachbehörden bei Bund, Ländern und Kommunen sowie an Immobilienmakler.

Redaktionsschluss: 15. März 2021

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90
Email: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann